

NABU Kreisverband Gießen e. V.

Satzung in der Fassung vom 23.03.2007

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Gießen e.V.“ (kurz: NABU Kreisverband Gießen e.V.). Er ist eine Untergliederung des Naturschutzbundes Deutschland e.V. gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung des Bundesverbandes. Er anerkennt die Satzung des Bundesverbandes und des Landesverbandes Hessen.
2. Sitz des Vereins ist Gießen. Der Verein ist in Gießen im Vereinsregister eingetragen (VR 1402)

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der „Naturschutzbund Deutschland Kreisverband Gießen e.V.“ (im nachstehenden Kreisverband genannt), ist ein in Stadt und Kreis Gießen arbeitender Verein des privaten Naturschutzes. Zweck ist der Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen sowie der umfassende Natur- und Umweltschutz und die Bildungsarbeit in dem genannten Bereich.
2. Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Kreisverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Dem Kreisverband obliegt die Regelung der Beziehungen der örtlichen Gruppen untereinander, die Koordinierung und Organisation der Naturschutzarbeit auf Kreis- und Stadtebene sowie die Pflege der Verbindung zu den übergeordneten Verbandsorganen. Ihm obliegt ferner die Mitbetreuung der örtlichen Gruppen in seinem Bereich, die Gründung neuer Gruppen und die Durchführung von Maßnahmen, die von einer Ortsgruppe allein nicht getragen werden können.
5. Der Kreisverband soll enge Verbindungen zu allen Organisationen und Stellen halten, welche gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Auslagen können in nachgewiesener Höhe erstattet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Kreisverband setzt sich zusammen aus
 - a. natürlichen Mitgliedern
 - b. korporativen Mitgliedern
 - c. fördernden Mitgliedern
 - d. Ehrenmitgliedern
2. Natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und die sich zur Einhaltung der Satzung sowie zur Zahlung des Jahresbeitrags verpflichten, können ihren Beitritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des zuständigen Verbandsorgans beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Nach dessen Zustimmung erwirbt der Antragsteller die Mitgliedschaft, sobald er den Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr gezahlt und die Mitgliedskarte erhalten hat. Die beitragspflichtigen natürlichen Mitglieder sind in örtlichen Gruppen zusammengefasst. Besteht am Wohnort eines Mitgliedes keine Gruppe des Naturschutzbundes Deutschland e.V., so ist dieses Mitglied Einzelmitglied des nächsthöheren Verbandsorgans oder einer anderen Ortsgruppe nach seiner Wahl.
3. Juristische Personen, die als gemeinnützig anerkannt sind und die sich zur Einhaltung der Satzung sowie zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichten, können ihren korporativen Beitritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des zuständigen Verbandsorgans erklären, der über die Aufnahme sowie die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet, entsprechend den Beschlüssen der Vertretersammlung des NABU e.V. Sie erwerben die Mitgliedschaft, sobald sie den Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr gezahlt haben. Diese korporativen Mitglieder haben die Interessen des Kreisverbandes zu berücksichtigen und seine Ziele durch Zusammenarbeit und laufende

Information zu fördern. Ihre Satzungen dürfen nicht im Gegensatz zur Satzung des Kreisverbandes stehen.

4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung sowie zur Zahlung eines erhöhten Jahresbeitrages verpflichtet. Den Förderbeitrag setzt die Vertreterversammlung des NABU e.V. fest. Sie können praktische Naturschutzarbeit im Sinne des § 2 dieser Satzung nur in Abstimmung mit der örtlichen Gruppe oder dem Kreisverband wahrnehmen.
5. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes (§ 7) können durch die Vertreterversammlung (§ 6) natürliche Personen, die sich besondere Verdienste im den Naturschutz im Sinne des § 2 dieser Satzung im Kreis Gießen erworben haben, zu Ehrenmitgliedern (Ehrenvorsitzenden) ernannt werden.
6. Über die etwaige Ablehnung eines Beitrittswilligen entscheidet auf Einspruch des Beitrittswilligen nach Anhörung des Vorstandes des ablehnenden Verbandsorganes der Vorstand des nächsthöheren Verbandsorganes. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist Beschwerde möglich, über die der Vorstand des Landesverbandes endgültig entscheidet. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
7. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch den Tod des Mitglieds
 - b. durch Austritt, der bis spätestens 1. Oktober zum Ende des laufenden Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand des zuständigen Verbandsorganes erklärt werden muss
 - c. bei korporativen Mitgliedern durch Erlöschen ihrer Eigenschaft als Rechtspersönlichkeit
 - d. bei Auflösung des Kreisverbandes (in diesem Fall geht die Mitgliedschaft an den Landesverband über)
 - e. durch Ausschluss

Ein Mitglied, das gegen die Satzung grob verstößt oder das Ansehen des Kreisverbandes schädigt, kann vom Vorstand des Kreisverbandes aus dem Kreisverband ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen und zu begründen; sie wird nach Ablauf eines Monats nach Zustellung rechtskräftig. Gegen diese Entscheidung ist binnen eines Monats schriftliche Beschwerde beim Landesverband möglich, über

die der Gesamtvorstand des Landesverbandes endgültig entscheidet. Die endgültige Entscheidung ist dem Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eintreffen seiner Beschwerde schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

8. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Pflicht zur Zahlung des Jahresbeitrages bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Kreisverbandes zu benutzen und an den Veranstaltungen des Kreisverbandes sowie der nachgeordneten Verbandsorgane teilzunehmen.
2. Stimmrecht
 - a. Stimmberechtigt in der Vertreterversammlung des Kreisverbandes sind die örtlichen Gruppen des NABU e.V.; sie haben pro angefangene fünfunddreißig Mitglieder im NABU e.V. eine Stimme. Das Verfahren über die Bestellung regeln die Ortsgruppen eigenständig.
 - b. Mitglieder des Kreisverbandes, die nicht Mitglieder einer örtlichen Gruppe des NABU e.V. sind, wählen am Veranstaltungstag pro angefangene fünfunddreißig Mitglieder einen Stimmberechtigten.
 - c. Auch die anwesenden Vertreter von korporativen Mitgliedern wählen am Veranstaltungstag pro angefangene 35 korporative Mitglieder je einen Stimmberechtigten.
 - d. Die Vorstandsmitglieder des Kreisverbandes sind jeweils einzeln stimmberechtigt.
 - e. Jede Person kann nur eine Stimme wahrnehmen.

§ 5

Organe des NABU-Kreisverbandes

Die Organe des NABU-Kreisverbandes Gießen e.V. sind

1. die Vertreterversammlung (§ 6)
2. der Vorstand (§ 7)

§ 6

Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand und alle Verbandsmitglieder bindend. Sie findet mindestens jedes zweite Jahr statt; die Ausrichtung wird abwechselnd einer Ortsgruppe übertragen. Die Einberufung erfolgt

schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe des Versammlungsortes und der Tagesordnung durch Rundschreiben an die NABU-Ortsgruppen und Veröffentlichung in den örtlichen Giessener Tageszeitungen (für die nicht einer NABU-Ortsgruppe zugeordneten Mitglieder).

2. Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes durch den Kreisvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter einzuberufen.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Vertreterversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der erschienen Mitgliederzahl.
4. Die Vertreterversammlung fasst ihre Beschlüsse – ausgenommen Beschlüsse nach § 10 und § 11 dieser Satzung – mit relativer Mehrheit; das gleiche gilt für Wahlen. Bei einmal wiederholter Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Die Vertreterversammlung ist zuständig für:
 - a. die Wahl des Vorstandes, der Ehrenmitglieder und der Kassenprüfer
 - b. die Änderung der Satzung
 - c. die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Berichtes des Schatzmeisters und des Berichtes der Kassenprüfer
 - d. die Entlastung des Vorstandes
 - e. die Auflösung des Vereins und Verteilung des Vermögens
6. Wahlen und Abstimmung erfolgen offen oder geheim, letzteres jedoch nur dann, wenn dies von einem Drittel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder des Kreisverbandes, berechnet nach der Stimmenzahl der anwesenden Ortsgruppen, verlangt wird.
Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder des Kreisverbandes, berechnet nach der Stimmenzahl der anwesenden Ortsgruppen.
7. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung der Vertreterversammlung müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin vorliegen, wenn sie in dieser Versammlung Berücksichtigung finden sollen. Im Übrigen entscheidet die Vertreterversammlung, ob Anträge, die nach Ablauf des Termins eingereicht werden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.
8. Über alle Versammlungen und Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem

Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. der/dem 1. Vorsitzenden des NABU Kreisverbandes
 - b. seinem/seiner Stellvertreterin(in) (2. Vorsitzende/r)
 - c. dem/der Schatzmeister(in)
 - d. dem/der Schriftführer(in)
 - e. dem/der Pressesprecher(in)
 - f. bis zu 5 Beisitzern(innen)
 - g. dem/der Kreisbeauftragten(in) der Naturschutzjugend (NAJU)
2. Den Verein vertreten im Sinne des § 26 BGB der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der/die Schatzmeister(in). Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam.
3. Die Zahl der Beisitzer wird von der Vertreterversammlung jeweils festgelegt. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Vertreterversammlung auszuführen sowie die Vertreterversammlung vorzubereiten. Er führt die Geschäfte des Vereins und fasst alle Beschlüsse, soweit diese nicht zum festgelegten Bereich der Vertreterversammlung gehören. Zur Arbeit des Vorstandes gehört die Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen eine Vorstandssitzung einzuberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse nach der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, diese Satzung schreibt für besondere Entscheidungen andere Mehrheit vor. Bei einmal wiederholter Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Beschlüsse können auch auf schriftlichem (auch per E-mail) oder telefonischem Wege bei allen Vorstandsmitgliedern herbeigeführt werden, sofern kein Vorstandsmitglied dem widerspricht.

§ 8 Rechnungswesen

1. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Schatzmeister verantwortlich. Er verwaltet die Kasse und die Konten des Vereins, führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben sowie das Vereinsvermögen und sammelt die Belege. Er hat den Kassenbericht schriftlich gegenüber dem Vorstand, mündlich der Vertreterversammlung zu erstatten. Das Geschäftsjahr des Kreisverbandes ist das Kalenderjahr.
2. Die Prüfung der Abrechnungen geschieht durch zwei gewählte Kassenprüfer. Sie haben nach Abschluss ihrer Prüfung vor dem zuständigen Verbandsorgan den Kassenprüfungsbericht zu erstatten.

§ 9 Zusätzliche Bestimmungen

1. Eine Ersatzwahl für ein Vorstandsmitglied erfolgt für die restliche Wahlzeit des Vorgängers unter einem besonderen Tagesordnungspunkt in der nächsten Versammlung. Bis zur Vornahme dieser Ersatzwahl ist der 1. Vorsitzende – in dessen Vertretung der stellvertretende Vorsitzende – berechtigt, einen Nachfolger kommissarisch zu bestellen. Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist in direkter Abfolge nur einmal zulässig.
2. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet – ausgenommen Beschlüsse nach § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 dieser Satzung die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei einmal wiederholter Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Soweit diese Satzung nicht abweichende oder besondere Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der §§ 21 bis 79 BGB.
4. Für die Vornahme von Ehrungen gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Ehrung von Mitgliedern in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur durch eine außerordentliche Vertreterversammlung und nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Vertreterversammlung ist mindestens zwei Monate vorher unter Angabe des Zwecks einzuberufen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den NABU Landesverband Hessen e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Naturschutzes verwendet.
3. Sofern die Vertreterversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Kreisverbandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das Restvermögen entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu verwenden.

§ 11 Gültigkeit

1. Diese Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen in einer Vertreterversammlung des Kreisverbandes geändert werden.
2. Diese Neufassung der Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 23. März 2007 beschlossen und tritt an die Stelle der bisherigen Satzung.

**Neufassung der Satzung durch die
Mitgliederversammlung beschlossen am
23. 03.2007**

**Naturschutzbund Deutschland (NABU)
Kreisverband Gießen e.V.**

1. Vorsitzender:
Dr. Achim Zedler
Am Lindenberg 1
35463 Fernwald
Tel. 06404/65424

www.nabu-giessen.de